

Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

vom 14. Dezember 1993¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Vollzug des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmung

Amt für Arbeit³

Art. 1.

¹ Das Amt für Arbeit⁴ vollzieht die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons St.Gallen über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung⁵.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen.

II. Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenkasse

Art. 2.

¹ Die Arbeitslosenkasse wird als Spezialverwaltung geführt.

² Sie ist dem Amt für Arbeit⁶ unterstellt.

Gemeindearbeitsamt

Art. 3.⁷

¹ Das Gemeindearbeitsamt:

- a) informiert den Stellensuchenden über das Vorgehen bei Arbeitslosigkeit;
- b) führt die Stempelkontrolle bis zu deren Aufhebung;
- c) leitet versicherungsbezogene Informationen über erwerbslose Personen an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

III. Arbeitsvermittlung

Koordination

Art. 4.

¹ Das Amt für Arbeit⁸ koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Privaten und politischen Gemeinden im Rahmen der regionalen Arbeitsvermittlung.

Meldepflicht

Art. 5.

¹ Die Arbeitgeber melden dem Amt für Arbeit⁹:

- a) offene Stellen;
- b) Entlassungen von mehr als sechs Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

a) Beiträge an einzelne Arbeitslose

1. Förderung der Vermittlungsfähigkeit

Art. 6.

¹ Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern können Beiträge zur Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung ausgerichtet werden, höchstens Fr. 13 000.- je Person und Kalenderjahr.

2. Wiedereingliederung oder Weiterbeschäftigung

Art. 7.

¹ Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern ab erfülltem 55. Altersjahr können Beiträge ausgerichtet werden:

- a) zur Umschulung und Weiterbildung während längstens sechs Monaten. Der Beitragssatz richtet sich nach Art. 66 des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰;
- b) als Minderverdienstentschädigungen ergänzend zu den Leistungen nach Art. 66 des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25.

Juni 1982¹¹.

² Minderverdienstentschädigungen werden bis höchstens 80 Prozent der Lohndifferenz während längstens sechs Monaten ausgerichtet. Sie werden während längstens zwölf Monaten ausgerichtet, wenn es bis zur ordentlichen Pensionierung nicht länger als drei Jahre dauert.

3. Bemessung

Art. 8.

¹ Beiträge werden bemessen nach:

- a) den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller sowie ihrer Ehegatten und Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft;
- b) der Arbeitsmarktlage.

4. Gesuch

Art. 9.

¹ Wer um Beiträge nachsucht, reicht dem Gemeindearbeitsamt das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung der Massnahme ein.

4.

b) Beiträge an Dritte

Art. 10.

¹ Gemeinnützigen und paritätischen Arbeitsvermittlungsstellen können an die Vermittlung und berufliche Integration schwervermittelbarer Arbeitsloser 80 Prozent der ausgewiesenen Kosten, höchstens Fr. 3000.- je Arbeitslosen, ausgerichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitsvermittlung vom 8. Dezember 1952¹²;
- b) Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 18. Mai 1976¹³.

Vollzugsbeginn

Art. 12.

¹ Angewendet werden:

- a) Art. 11 lit. b dieser Verordnung ab 1. April 1994;
- b) die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung ab 1. Januar 1994.

1 nGS 29-15. Im Amtsblatt veröffentlicht am 20. Dezember 1993, ABl 1993, 2809; in Vollzug ab 1. Januar 1994 mit Ausnahme von Art. 11 lit. b dieser Verordnung; Art. 11 lit. b dieser Verordnung in Vollzug ab 1. April 1994. Geändert durch Art. 7 der V über regionale Arbeitsvermittlungszentren vom 13. November 1995 und 19. März 1996, nGS 31-61 (sGS 361.13);

Nachtrag vom 8. Juni 1999, nGS 34-62.

2 sGS 361.0.

3 Fassung gemäss Nachtrag.

4 Fassung gemäss Nachtrag.

5 [SR](#) 823 und [SR](#) 837; sGS 361.

6 Fassung gemäss Nachtrag.

7 Geändert durch V über regionale Arbeitsvermittlungszentren.

8 Fassung gemäss Nachtrag.

9 Fassung gemäss Nachtrag.

10 [SR](#) 837.0.

11 [SR](#) 837.0.

12 sGS 361.11.

13 sGS 361.12.